

41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 11. 1971

Regierungsvorlage

KULTURABKOMMEN zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg

Die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg,

vom Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch die Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Hochschulwesens, der Wissenschaft, des Erziehungswesens und der Kultur zu vertiefen,

haben vereinbart, das vorliegende Abkommen abzuschließen und sind wie folgt übereingekommen:

HOCHSCHULWESEN UND WISSENSCHAFT

Artikel I

Die Vertragschließenden Parteien werden trachten, ihre Beziehungen auf den Gebieten der Forschung und Lehre unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und deren Forschungsinstitute durch den Austausch von Hochschullehrern und sonstigen Fachleuten zu intensivieren.

Artikel 2

Die Vertragschließenden Parteien werden den Austausch von Studierenden und absolvierten Akademikern ermutigen und durch die Gewährung von Stipendien fördern.

Artikel 3

(1) Österreich wird luxemburgischen Studierenden die in Luxemburg absolvierten „Cours Universitaires“ auf die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums der gleichen Studienrichtung in Österreich anrechnen und die in den „Cours Universitaires“ abgelegten Prüfungen anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluß durch das „Certificat“ der luxemburgischen „Cours Universitaires“ nachgewiesen wird. Ob und welche

ACCORD CULTUREL entre la République d'Autriche et le Grand-Duché de Luxembourg

La République d'Autriche et le Grand-Duché de Luxembourg,

animés du désir d'approfondir les relations amicales entre les deux pays par la promotion de la collaboration dans les domaines de l'enseignement supérieur, de la science, de l'éducation et de la culture,

ont résolu de conclure le présent accord et sont convenus de ce qui suit:

ENSEIGNEMENT SUPERIEUR ET SCIENCE

Article 1

Les Parties Contractantes s'efforceront de développer leurs relations dans les domaines de la recherche et de l'enseignement, en tenant particulièrement compte de l'activité des établissements d'enseignement universitaire et artistique et de l'Académie Autrichienne des Sciences et de ses instituts de recherche par l'échange de professeurs d'université et d'autres experts.

Article 2

Les Parties Contractantes encourageront l'échange d'étudiants et d'universitaires diplômés et le favoriseront par l'octroi de bourses.

Article 3

(1) L'Autriche mettra en compte, en faveur des étudiants luxembourgeois, les études accomplies aux « Cours Universitaires » pour la durée prescrite des études normales de la même discipline en Autriche et reconnaîtra les examens passés aux « Cours Universitaires » si le succès est attesté par le « Certificat » des « Cours Universitaires ». Le Ministère fédéral autrichien de l'Instruction décidera si les étudiants luxem-

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich für die einzelnen Studienrichtungen nachgeholt werden müssen, wird durch den zuständigen österreichischen Bundesminister festgelegt werden.

(2) Die Vertragschließenden Parteien erkennen die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse an. Luxemburgische Reifezeugnisse berechtigen zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich in jenem Umfange, der aus der im Annex vorgenommenen Gegenüberstellung der Reifezeugnisse der Vertragschließenden Parteien hervorgeht. Der Annex bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

(3) Die luxemburgischen Reifezeugnisse werden gleichzeitig als Nachweise anerkannt, daß der Inhaber die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichenden Maße beherrscht.

(4) Der Artikel 1 Ziffer 2 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse sowie der § 7 Abs. 6, 2. Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, Österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 177/1966, werden in Österreich auf luxemburgische Bewerber um die Immatrikulation nicht angewandt.

(5) Luxemburgische Studierende haben das Recht, in Österreich die Lehramtsprüfung für höhere Schulen abzulegen.

(6) Für die Beratung der Fragen, die sich in Angelegenheiten des Artikels 3 ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt werden, die aus je drei von jedem der beiden Länder zu ernennenden Mitgliedern bestehen wird. Jede der Vertragschließenden Parteien kann für seine Sektion Berater beiziehen. Die Liste der Mitglieder wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der Vertragsparteien jährlich jedoch mindestens einmal zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 4

Die Vertragschließenden Parteien werden die direkte Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Länder auf den Gebieten der Forschung und Lehre ermutigen und fördern.

Artikel 5

Die Vertragschließenden Parteien werden die Teilnahme von Fachleuten des anderen Landes an wissenschaftlichen Treffen innerhalb ihrer Staatsgebiete fördern.

bourgeois doivent suivre des enseignements et passer des examens en Autriche dans les différentes disciplines; ces enseignements et ces examens seront déterminés par le Ministre fédéral compétent.

(2) Les Parties Contractantes reconnaissent l'équivalence des certificats de fin d'études secondaires dans le sens de la Convention Européenne relative à l'équivalence des diplômes donnant accès aux établissements universitaires. Le certificat luxembourgeois de fin d'études secondaires confère en Autriche le droit de faire des études universitaires selon le tableau comparatif des certificats de fin d'étude tel qu'il figure à l'annexe. Cette annexe fait partie intégrante du présent accord.

(3) Il est stipulé que le titulaire du certificat de fin d'études secondaires luxembourgeois possède une connaissance de la langue allemande suffisante pour faire des études en Autriche.

(4) L'article 1 paragraphe 2 de la Convention Européenne relative à l'équivalence des diplômes donnant accès aux établissements universitaires ainsi que le paragraphe 7 alinéa 6 phrase 2 de l'« Allgemeines Hochschulstudengesetz » (Österreichisches Bundesgesetzblatt No 177/1966) ne sont pas appliqués aux ressortissants luxembourgeois qui demandent leur immatriculation.

(5) Les étudiants luxembourgeois ont le droit de passer en Autriche l'examen nommé « Lehramtsprüfung für höhere Schulen ».

(6) Pour l'étude des questions en rapport avec le présent article 3, il sera institué une commission permanente d'experts, à laquelle chaque pays nommera trois membres. Chacune des Parties Contractantes peut adjoindre des experts à sa section. La liste des membres sera transmise à l'autre Partie par la voie diplomatique. La commission permanente d'experts se réunira chaque fois qu'une des Parties Contractantes en exprime le désir et au moins une fois par an. Le lieu de la réunion sera fixé chaque fois d'un commun accord.

Article 4

Les Parties Contractantes encourageront et favoriseront la collaboration directe entre les instituts scientifiques des deux pays dans les domaines de la recherche et de l'enseignement.

Article 5

Les Parties Contractantes favoriseront la participation d'experts de l'autre pays à des rencontres scientifiques sur leur territoires.

41 der Beilagen

3

Artikel 6

Die Vertragschließenden Parteien werden die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Bibliotheken und Archiven ermutigen und insbesondere die Auswertung der Bestände, die sich auf die Geschichte des anderen Landes beziehen, unterstützen.

ERZIEHUNGSWESEN**Artikel 7**

Die Vertragschließenden Parteien werden ihre Beziehungen auf dem Gebiete des höheren und mittleren allgemein- und berufsbildenden Schulwesens durch den Austausch von Lehrern, Sprachassistenten und sonstigen Fachleuten vertiefen.

Artikel 8

Die Vertragschließenden Parteien werden den Austausch von Schülern zwischen beiden Ländern ermutigen.

Artikel 9

Die Vertragschließenden Parteien werden den Austausch auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung sowie der Erwachsenenbildung und direkte Kontakte zwischen den in Frage kommenden Institutionen und Organisationen beider Länder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches auf diesen Gebieten unterstützen.

KULTUR**Artikel 10**

Die Vertragschließenden Parteien werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kultur intensivieren:

- a) in den Bereichen der Musik und der darstellenden sowie der bildenden Kunst durch die Entsendung und den Austausch von Künstlern und Ensembles und durch deren Teilnahme an Veranstaltungen, die im anderen Lande stattfinden;
- b) durch den Austausch von Ausstellungen;
- c) durch den Austausch von Fachleuten und Erfahrungen auf dem Gebiete der Denkmalpflege;
- d) durch den Austausch von Kultur-, Dokumentar- und Unterrichtsfilmen sowie von wissenschaftlichen Filmen und von sonstigen Bild- und Schallträgern wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalts;
- e) durch die Unterstützung des Austausches auf dem Gebiete des Sportes.

Article 6

Les Parties Contractantes encourageront la collaboration directe entre leurs bibliothèques et archives et faciliteront en particulier l'utilisation des fonds qui se rapportent à l'histoire de l'autre pays.

EDUCATION**Article 7**

Les Parties Contractantes approfondiront leurs relations dans les domaines de l'enseignement secondaire, moyen, technique et professionnel par l'échange de maîtres, d'assistants de langues vivantes et d'autres spécialistes.

Article 8

Les Parties Contractantes encourageront l'échange d'élèves entre les deux pays.

Article 9

Les Parties Contractantes favoriseront l'échange dans les domaines de l'éducation extrascolaire ainsi que de l'éducation des adultes et des contacts directs entre les institutions et organisations afférentes des deux pays en vue d'un échange d'expériences en ces domaines.

CULTURE**Article 10**

Les Parties Contractantes renforceront leur collaboration dans le domaine de la culture:

- a) dans les secteurs de la musique, de l'art dramatique et des arts plastiques par l'envoi et l'échange d'artistes et d'ensembles et par leur participation à des manifestations qui ont lieu dans l'autre pays;
- b) par l'échange d'expositions;
- c) par l'échange d'expériences et de spécialistes dans le domaine de la conservation des monuments;
- d) par l'échange de films culturels, documentaires et didactiques ainsi que de films scientifiques et d'autres moyens audio-visuels de caractère scientifique et artistique;
- e) par le développement des échanges dans le domaine des sports.

AUSTAUSCH VON PUBLIKATIONEN

Artikel 11

Die Vertragsschließenden Parteien werden im Rahmen des UNESCO-Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 den Austausch von Büchern, Dokumentationsmaterial und anderen Publikationen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Unterrichtswesens, der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung unterstützen.

STÄNDIGE GEMISCHTE KOMMISSION

Artikel 12

Mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die unter Artikel 3 dieses Abkommens fallen, wird zur Beratung aller die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffenden Fragen eine Ständige Gemischte Kommission eingesetzt werden, die aus je drei von jedem der beiden Länder zu ernennenden Mitgliedern bestehen wird. Jede der Vertragsschließenden Parteien kann für seine Sektion Experten beiziehen. Die Liste der Mitglieder wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Die Ständige Gemischte Kommission wird auf Wunsch einer der Vertragsparteien, mindestens jedoch alle drei Jahre zu einer Sitzung zusammentreten, und zwar abwechselnd in Österreich und in Luxemburg.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Wien erfolgen wird, in Kraft.

Artikel 14

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der Vertragsschließenden Parteien in Kraft. Im Falle einer Kündigung tritt das Abkommen mit Ablauf des sechsten Monats nach deren Notifizierung außer Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, am 8. Oktober 1970 in zweifacher Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Pour la République d'Autriche:

Weidinger

ECHANGE DE PUBLICATIONS

Article 11

Les Parties Contractantes favoriseront, dans le cadre de la convention UNESCO sur l'importation d'objets de caractère éducatif, scientifique et culturel du 22 novembre 1950, l'échange de livres, de matériel documentaire et d'autres publications dans les domaines de l'art, de la science, de l'éducation, de l'éducation extrascolaire et de l'éducation des adultes.

COMMISSION MIXTE PERMANENTE

Article 12

Il sera institué une commission mixte permanente pour discuter toutes les questions concernant l'exécution du présent accord et l'application de ses dispositions, à l'exception toutefois des questions relatives à l'article 3; à cette commission chacun des deux pays nommera trois membres. Chacune des Parties Contractantes peut adjoindre des experts à sa section. La liste des membres sera transmise à l'autre Partie Contractante par la voie diplomatique. La commission mixte permanente se réunira chaque fois qu'une des Parties Contractantes en exprime le désir et au moins tous les trois ans, alternativement en Autriche et au Luxembourg.

DISPOSITIONS FINALES

Article 13

Le présent accord sera ratifié et entrera en vigueur deux mois après la date de l'échange des instruments de ratification, qui aura lieu à Vienne.

Article 14

Le présent accord restera en vigueur jusqu'au moment où il sera dénoncé par une des Parties Contractantes. Au cas où l'accord sera dénoncé, il expirera six mois après que notification en aura été faite.

Fait à Luxembourg, le 8 octobre 1970 en double original, en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Pour le Grand-Duché de Luxembourg:

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Thorn

41 der Beilagen

5

ANNEX

Die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung bzw. Abschlußprüfung an den in der nachfolgenden Liste angeführten luxemburgischen Schulen berechtigen in Österreich zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatrikulation) an einer wissenschaftlichen Hochschule für jene Studienrichtungen bzw. Fachrichtungen, zu denen die erfolgreiche Ablegung der in der Liste angeführten österreichischen Reifezeugnisse gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt.

Liste

Luxemburgische Schule
Ecole luxembourgeoise

A. Enseignement secondaire
(Athénée et Lycées)

I. Ancien régime

Auslaufende Form

1. Enseignement classique, section gréco-latine
2. Enseignement classique, section latine, A, B, C
Lycées de jeunes filles, section latine
3. Enseignement moderne, section industrielle
Enseignement moderne, section commerciale,
Lycées de jeunes filles
section langues vivantes
Lycées de jeunes filles,
section langues vivantes-ordre commercial

II. Nouveau régime (application de la loi du 10 mai 1968)

Neue Form (auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1968)

1. Enseignement classique, section latine — langues (avec grec)
Enseignement classique, section latine — sciences (avec grec)
2. Enseignement classique, section latine — langues (sans grec)
Enseignement classique, section latine — sciences (sans grec)
3. Enseignement moderne, section langues vivantes
Enseignement moderne, section langues vivantes-sciences

B. Ecole Technique

1. Section Mécanique
2. Section électrotechnique
3. Section génie civil

ANNEXE

Les détenteurs d'un certificat de fin d'études secondaires ou du certificat de fin d'études obtenus à une des écoles luxembourgeoises énumérées dans la liste qui suit sont habilités à être admis comme auditeur régulier (immatrikulation) à une université dans la discipline ou la matière auxquelles habilite l'obtention des certificats de maturité autrichiens énumérés dans la liste en question, conformément à la « Hochschulberechtigungsverordnung », BGBl. No 101/1968, dans sa teneur en vigueur.

Liste

Österreichische höhere Schule
Ecole autrichienne

A.

I.

1. Humanistisches Gymnasium bzw. Gymnasium (auslaufende Form)
2. Neusprachliches Gymnasium, bzw. Realgymnasium ohne Darstellende Geometrie (auslaufende Form)
3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (ohne Latein), bzw. Frauenoberschule (auslaufende Form)

II.

1. Humanistisches Gymnasium, bzw. Gymnasium (auslaufende Form)
2. Neusprachliches Gymnasium, bzw. Realgymnasium (ohne Darstellende Geometrie) (auslaufende Form)
3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (ohne Latein), bzw. Frauenoberschule (auslaufende Form)

B.

1. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau
2. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik
3. Höhere Lehranstalt für Tiefbau
Höhere Lehranstalt für Hochbau

Erläuternde Bemerkungen

ALLGEMEINER TEIL

Am 6. November 1967 hat der luxemburgische Außenminister Pierre Grégoire anlässlich eines offiziellen Besuches in Wien den Wunsch seiner Regierung nach Abschluß eines Kulturabkommens mit der Republik Österreich zum Ausdruck gebracht. Auf österreichischer Seite wurde dieser Vorschlag mit Interesse zur Kenntnis genommen. Nach Ausarbeitung eines österreichischen Vertragsentwurfes und nach eingehenden Vorbesprechungen einer österreichischen Unterrichtsexpertendelegation in Luxemburg fanden am 14. November 1969 in Wien Verhandlungen über den Abschluß eines Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg statt, die mit der Paraphierung des Vertragstextes abschlossen. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte am 8. Oktober 1970 in Luxemburg.

Das Abkommen ist Ausdruck des Bestrebens beider Staaten, ihre traditionell freundschaftlichen Beziehungen auf den Gebieten des Hochschulwesens, der Wissenschaft, des Erziehungswesens und der Kunst zu vertiefen. Darüberhinaus ist Luxemburg, das selbst über keine eigene Universität verfügt, besonders an der in Artikel 3 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarung interessiert, derzufolge seinen Studenten die unbeschränkte Möglichkeit zum Studium an österreichischen Hochschulen eingeräumt werden soll.

Artikel 2 des Vertrages sieht die Vergabe von Stipendien vor. Da für diese Verwaltungstätigkeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, kommt diesem Artikel gesetzergänzende Wirkung zu. Der bereits zitierte Artikel 3 des Abkommens ist in Zusammenhalt mit dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Annex als gesetzändernd bzw. gesetzergänzend zu qualifizieren. Die übrigen Vertragsbestimmungen sind gesetzergänzender Natur, soweit sie Anlaß für finanzielle Aufwendungen des Bundes sein können.

Das vorliegende Abkommen stellt somit einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag dar und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bun-

des-Verfassungsgesetz. Ein Beschluß des Nationalrats gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz über die Erfüllung des Staatsvertrages durch Erlassung von Gesetzen ist nicht erforderlich.

Der Republik Österreich werden durch die Anwendung des Abkommens grundsätzlich keine finanziellen Mehrbelastungen erwachsen. Dies gilt für die Gleichstellung der luxemburgischen Studierenden, deren Anzahl nicht ins Gewicht fällt, ebenso wie für die geplanten Austauschaktivitäten, die mit Luxemburg so wie mit anderen westlichen Ländern auf kommerzieller Basis durchgeführt werden können. Eine Ausnahme bilden erfahrungsgemäß einzelne Sonderprojekte, wie etwa Ausstellungen, die jedoch fallweise aus den für die Durchführung der Kulturvereinbarungen in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Krediten unterstützt zu werden pflegen.

Das Abkommen wurde in deutscher und französischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

BESONDERER TEIL

Zu den Artikeln 1 und 2:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Forschung und Lehre heute Vorrang zukommt, werden die Vertragschließenden Parteien ihre Beziehungen auf diesen Gebieten, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, intensivieren und zu diesem Zweck Hochschullehrer und sonstige Fachleute (Artikel 1) sowie Studierende und absolvierte Akademiker austauschen und hierfür Stipendien gewähren (Artikel 2).

Zu Artikel 3:

In diesem Artikel sind alle Bestimmungen zusammengefaßt, die luxemburgischen Studierenden die unbeschränkte Möglichkeit zum Studium in Österreich gewährleisten sollen.

Luxemburgischen Studierenden werden gemäß Absatz 1 die in Luxemburg absolvierten „Cours

Universitaires“ und die dort abgelegten Prüfungen mit dem Vorbehalt, allenfalls erforderliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachzuholen, auf die Dauer eines ordentlichen Studiums der gleichen Studienrichtung in Österreich angerechnet, wenn der erfolgreiche Abschluß durch das „Certificat“ der „Cours Universitaires“ nachgewiesen wird.

Gemäß Absatz 2 wird die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, anerkannt. Darüberhinaus berechtigen luxemburgische Reifezeugnisse zum Studium in Österreich in jenem Umfang, der aus der im Annex vorgenommenen Gegenüberstellung der Reifezeugnisse hervorgeht.

Absatz 3 zufolge werden luxemburgische Reifezeugnisse gleichzeitig als Nachweis anerkannt, daß der Inhaber die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichenden Maß beherrscht.

Von entscheidender Bedeutung ist ferner die Bestimmung des Absatzes 4, wonach Artikel 1 Ziffer 2 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse („Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze“) und Paragraph 7 Absatz 6 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, („Die Immatrikulation erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben“) auf luxemburgische Bewerber um die Immatrikulation nicht angewandt werden sollen. Bei den etwa 40 luxemburgischen Studierenden, die pro Semester in den Genuß dieser Bestimmungen kommen werden, wird es sich vor allem um Germanisten, Mediziner und Theologen handeln.

Schließlich wird luxemburgischen Studierenden nach Absatz 5 das Recht eingeräumt, in Österreich die Lehramtsprüfung für Höhere Schulen abzulegen.

Gemäß Absatz 6 wird für die Beratung aller Fragen, die sich in Anwendung des Artikels 3 des Abkommens ergeben, eine aus je drei Mitgliedern der beiden Vertragsstaaten bestehende Ständige Expertenkommission eingesetzt, die auf Wunsch einer der Vertragsparteien, jährlich jedoch mindestens einmal zusammentreten wird.

Zu den Artikeln 4, 5 und 6:

Die darin vereinbarten Bestimmungen sollen der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen und Fachleuten sowie Bibliotheken und Archiven beider Länder dienen.

Zu den Artikeln 7, 8 und 9:

In Anbetracht der großen Aufgaben und Probleme, vor die sich beide Länder durch die das gesamte Schulwesen betreffende Schulreform und durch die Forderung nach ständiger Weiterbildung („Education permanente“) gestellt sehen, kommt auch dem Erziehungswesen erhöhte Bedeutung zu. Vorgesehen sind der Austausch von Lehrern, Sprachassistenten und Fachleuten auf dem Gebiete des höheren und mittleren, allgemeinen und berufsbildenden Schulwesens (Artikel 7), der Austausch von Schülern (Artikel 8) und der Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der außerschulischen Jugendziehung und Erwachsenenbildung (Artikel 9).

Zu Artikel 10:

Es ist das Bestreben der luxemburgischen Seite, das bisher für Luxemburg nachteilige Verhältnis des künstlerischen Austausches soweit wie möglich abzubauen und auf eine Basis beiderseitiger Äquivalenz zu stellen. Diesem Bemühen sollen folgende gemäß Artikel 10 in Aussicht genommene kulturelle Austauschaktionen dienen:

Der Austausch von Künstlern und Ensembles in den Bereichen Musik sowie Darstellende und Bildende Kunst; der Austausch von Ausstellungen; der Austausch auf dem Gebiet der Denkmalpflege; der Austausch von Filmen aller Arten und sonstigen Bild- und Schallträgern wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalts sowie schließlich der Austausch auf dem Gebiete des Sports.

Zu Artikel 11:

Darin kommen die Vertragsparteien überein, daß sie den Austausch von Büchern und anderen Publikationen auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, des Unterrichtswesens, der außerschulischen Jugendziehung und der Erwachsenenbildung im Rahmen des UNESCO-Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 180/1958, unterstützen werden.

Zu Artikel 12:

Zur Beratung aller die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffenden Fragen, ausgenommen die unter Artikel 3 fallenden Angelegenheiten, wird eine aus je drei Mitgliedern jeder der beiden Vertragsparteien bestehende Ständige Gemischte Kommission eingesetzt werden. Sie soll auf Wunsch einer der Vertragsparteien, mindestens jedoch alle drei Jahre zu einer Sitzung zusammentreten, und

zwar abwechselnd in Österreich und in Luxemburg.

Zu Artikel 13:

Das Abkommen ist ratifizierungsbedürftig und soll zwei Monate nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten.

Zu Artikel 14:

Das Abkommen soll bis zur Kündigung durch eine der Vertragschließenden Parteien in Kraft

bleiben. Im Falle einer Kündigung soll es mit Ablauf des sechsten Monats nach deren Notifizierung außer Kraft treten.

Zum Annex:

Der Annex bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil. Er ermöglicht durch die Gegenüberstellung österreichischer und luxemburgischer Schulen die Feststellung jener Studienrichtungen, die den Absolventen der luxemburgischen Schulen an den österreichischen Hochschulen jeweils offenstehen sollen.